



# MARKTGEMEINDE OLLERSDORF i. Bgld.

Das Energiedorf

A-7533 Ollersdorf i. Bgld.  
Gemeindeplatz 1

Telefon 03326/52 444  
Telefax 03326/54 214

www.ollersdorf-burgenland.at

post@ollersdorf.bgld.gv.at

## Feuerwerk- u. Böllerschießen zu Silvester:

Silvester steht wieder unmittelbar vor der Tür. Aufgrund einiger Beschwerden in den Vorjahren und mit dem **Ersuchen um Rücksichtnahme auf Kinder, ältere und kranke Personen sowie Tiere** möchten wir folgendes in Erinnerung rufen:

Feuerwerkskörper bzw. Silvesterknaller unterliegen unterschiedlichen Altersbeschränkungen und sonstigen Voraussetzungen, die für ihren Besitz, ihre Verwendung und ihre Überlassung erfüllt sein müssen. Feuerwerkskörper und Silvesterknaller werden in vier Kategorien (F1, F2, F3, F4) eingeteilt, wobei das für die Verwendung bzw. für den Besitz notwendige Mindestalter bzw. eine für die jeweilige Kategorie erforderliche Sach- oder Fachkenntnis für jede der 4 Kategorien charakteristisch ist.

Kategorie	Eigenschaften	Altersbeschränkung (Besitz und Verwendung)	Berechtigung
F1	Sehr geringe Gefahr, vernachlässigbarer Lärmpegel, können in geschlossenen Räumen verwendet werden (§ 11 Z 1 Pyrotechnikgesetz 2010)  z.B. Wunderkerzen, Knallbonbons, Knallerbsen, etc.	Ab 12 Jahren	Nicht erforderlich
F2	Geringe Gefahr, geringer Lärmpegel, zur Verwendung in abgegrenzten Bereichen im Freien vorgesehen (§ 11 Z 2 Pyrotechnikgesetz 2010)  z.B. Schweizer Kracher (Piraten), Knallfrösche etc.	Ab 16 Jahren	Nicht erforderlich
F3	Mittlere Gefahr, zur Verwendung in weiten, offenen Bereichen im Freien vorgesehen, Lärmpegel gefährdet nicht die menschliche Gesundheit (§ 11 Z 3 Pyrotechnikgesetz)  z.B. Knallkörper, Feuerräder etc.	Ab 18 Jahren	Sachkunde
F4	Große Gefahr, nur zur Verwendung von Personen mit Fachkenntnis vorgesehen, Lärmpegel gefährdet nicht die menschliche Gesundheit (§ 11 Z 4 Pyrotechnikgesetz)  z.B. Feuerwerksbomben, Fächersonnen, Fontänen, Feuertöpfe etc.	Ab 18 Jahren	Fachkenntnis

Die Verwendung von Feuerwerkskörpern/Silvesterknallern der **Kategorie F2** (z.B. Schweizer Kracher, Knallfrösche etc.) **ist im Ortsgebiet grundsätzlich ganzjährig verboten (bereits seit 1974) und gilt dieses Verbot speziell auch in unmittelbarer Nähe von größeren Menschenansammlungen, Kirchen, Krankenhäusern und bestimmten anderen Orten.**

Feiern Sie den Jahreswechsel „ordentlich“, aber unter dem Motto „**Verantwortungsvoll handeln** und auf andere **achten!**“

Es grüßt Sie herzlichst

Bernd Strobl, Bürgermeister